

### Vorlagefragen

1. Sind Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit<sup>(1)</sup>, der jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zur sozialen Sicherheit verbietet, und Art. 5 Buchst. b der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen<sup>(2)</sup>, der dasselbe Verbot unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts hinsichtlich des Anwendungsbereichs solcher Systeme und der Bedingungen für den Zugang zu ihnen sowie hinsichtlich der Beitragspflicht und der Berechnung der Beiträge enthält, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 251 Buchst. d der Ley General de la Seguridad Social entgegenstehen; der lautet: „d) Der Schutz des Besonderen Systems für Hausangestellte umfasst nicht den Schutz bei Arbeitslosigkeit.“
2. Sollte die erste Frage bejaht werden, ist dann die genannte gesetzliche Vorschrift als Beispiel einer nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. e und/oder k der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 verbotenen Diskriminierung anzusehen, weil von der fraglichen Bestimmung, Art. 251 Buchst. d der Ley General de la Seguridad Social, fast ausschließlich Frauen betroffen sind?

<sup>(1)</sup> ABl. 1979, L 6, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. 2006, L 204, S. 23.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Mokotowa w Warszawie (Polen),  
eingereicht am 12. August 2020 — Europejska Agencja Chemikaliów/Miejskie Przedsiębiorstwo  
Energetyki Ciepłej**

**(Rechtssache C-392/20)**

(2020/C 423/34)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Mokotowa w Warszawie

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin im Klauselverfahren: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Schuldnerin und Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Rechtspflegers: Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej sp. z o.o.

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 299 AEUV dahin auszulegen, dass er ausschließlich auf Entscheidungen anzuwenden ist, die durch den Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank erlassen wurden, oder gilt er auch für Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur, mit denen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr auferlegt wurde?
2. Ist Art. 299 AEUV, wonach die Vollstreckungsklausel ohne jede Kontrolle außer der Prüfung der Echtheit des Titels erteilt wird, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet und die innerstaatlichen Zivilprozessvorschriften anwendet, nicht zur Prüfung berechtigt ist, ob der titulierte Anspruch verjährt ist?